

in Kraft getreten am 01.03.2016!
veröffentlicht im Amtsblatt für den
Landkreis Celle am 29.02.2016.

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Peter-Paul-Kirchengemeinde Hermannsburg in Hermannsburg.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Peter-Paul-Kirchengemeinde Hermannsburg am 09.02.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Rasenwahl- und Urnenrasenwahlgrabstätten
- § 15 Urnenrasenreihengrabstätten
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Gepflegte Urnengrabstätten
- § 18 Baumgrabstätten
- § 19 Sternenkindergrabanlage
- § 20 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 21 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Grabpflege, Grabschmuck
- § 26 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 27 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 28 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 29 Entfernung
- § 30 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 31 Leichenhalle
- § 32 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 35 Übergangsvorschriften
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Peter-Paul-Kirchengemeinde Hermannsburg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das/die Flurstücke 245, 246, 249/1, 418/1, 1015/240, 1016/244, 1328/243, 1329/242, 1330/240, 1336/250, 1331/241 Flur 1 Gemarkung Hermannsburg in Größe von insgesamt 5.25.78 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Peter-Paul-Kirchengemeinde Hermannsburg.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Südheide hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen
- i) zu lärmern und zu spielen.

(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(6) In den Wintermonaten sind die Wege, insbesondere die Nebenwege, mit besonderer Vorsicht zu betreten.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person und der/ dem zuständigen Pastorin/ Pastor Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde bzw. auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(6) Umbettungen und Ausgrabungen bedürfen der vorhergehenden Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(7) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Nutzungsberechtigte sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können oder aber die/ der Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist. In diesen Fällen muss ein Hinweis durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Gleichzeitig wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Rasenreihengrabstätten | (§ 12), |
| c) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| d) Rasenwahlgrabstätten | (§ 14), |
| e) Urnenrasenwahlgrabstätten | (§ 14), |
| f) Urnenrasenreihengrabstätten | (§ 15), |
| g) Urnenwahlgrabstätten | (§ 16), |
| h) Gepflegte Urnengrabstätten | (§ 17), |
| i) Baumgrabstätten | (§ 18), |
| j) Sternenkindergrabanlage | (§ 19). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich **eine** Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- für Reihengräber von Kindern Länge: 1,50 m Breite: 0,60 m,
- für Reihengräber/ Rasenreihengräber und einstellige Wahlgräber von Erwachsenen Länge: 1,90 m Breite: 0,90 m,

- für zweistellige Wahlgräber und Rasenwahlgräber Länge: 1,90 m Breite: 2,20 m,
- für Urnenrasenreihengräber, einstellige Urnenwahlgräber, Sternenkinder, Baumgrabstätten und einstellige gepflegte Urnengrabstätten Länge: 0,40 m Breite: 0,40 m,
- zweistellige Urnenwahlgräber, Urnenrasenwahlgräber und zweistellige gepflegte Urnengrabstätten Länge: 0,60 m Breite: 0,40 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten und Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Rasenreihengrabstätten werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die Rasenreihengrabstätten sind vom Nutzungsberechtigten mit einer, bündig mit dem Boden eingesetzten, Grabplatte aus Naturstein (Maße 40 cm breit x 35 cm hoch), die den Namen und Vornamen, ggf. den Geburtsnamen sowie die Geburts- und Sterbedaten des Bestatteten enthält, zu versehen. Auf die Grabplatte kann nicht verzichtet werden.

(3) Das Nutzungsrecht an Rasenreihengrabstätten umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben. Bei Reihengrabstätten ist der Blumenschmuck vom Nutzungsberechtigten selbst abzuräumen, bei Rasenreihengrabstätten erledigt dies die

Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen eine zentrale Gedenkstätte zur Verfügung. Desweiteren wird auf die Anlage 2 zur Friedhofsordnung verwiesen.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, Rasenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre und längstens um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§14

Rasenwahl- und Urnenrasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit **zwei** Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann einmalig im Rahmen der zweiten Bestattung, zur Anpassung an die Ruhezeit, verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist ausgeschlossen.

(2) Rasenwahlgrabstätten werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die zweistelligen Rasenwahlgrabstätten sind vom Nutzungsberechtigten mit einer, bündig mit dem Boden eingesetzten, Grabplatte aus Naturstein (Maße 60 cm breit x 40 cm hoch), die den Namen und Vornamen, ggf. den Geburtsnamen sowie die Geburts- und Sterbedaten des Bestatteten enthält, zu versehen. Auf die Grabplatte kann nicht verzichtet werden.

Anlässlich der zweiten Bestattung in einer Rasenwahlgrabstätte ist vom Nutzungsberechtigten die Nachbeschriftung der Grabplatte entsprechend zu veranlassen.

(3) Das Nutzungsrecht an Rasenwahlgrabstätten umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o. ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen eine zentrale Gedenkstätte in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. Desweiteren wird auf die Anlage 3 zur Friedhofsordnung verwiesen.

(4) Urnenrasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die mit **zwei** Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Es kann jeweils nur eine Bestattung auf einer Grabstelle erfolgen. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen. Das Nutzungsrecht kann einmalig im Rahmen der zweiten Bestattung,

zur Anpassung an die Ruhezeit, verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist ausgeschlossen.

(5) Urnenrasenwahlgrabstätten werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die zweistelligen Urnenrasenwahlgrabstätten sind vom Nutzungsberechtigten mit einer, bündig mit dem Boden eingesetzten, Grabplatte aus Naturstein (Maße 60 cm breit x 40 cm hoch), die den Namen und Vornamen, ggf. den Geburtsnamen sowie die Geburts- und Sterbedaten des Bestatteten enthält, zu versehen. Auf die Grabplatte kann nicht verzichtet werden. Anlässlich der zweiten Bestattung in einer Urnenrasenwahlgrabstätte ist vom Nutzungsberechtigten die Nachbeschriftung der Grabplatte entsprechend zu veranlassen.

(6) Das Nutzungsrecht an Urnenrasenwahlgrabstätten umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o. ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen eine zentrale Gedenkstätte in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. Desweiteren wird auf die Anlage 3 zur Friedhofsordnung verwiesen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenwahl- und Urnenrasenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15

Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Urnenrasenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenrasenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Urnenrasenreihengrabstätten werden nach der Bestattung durch den Friedhofsträger mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die Urnenrasenreihengrabstätten sind vom Nutzungsberechtigten mit einer, bündig mit dem Boden eingesetzten, Grabplatte aus Naturstein (Maße 45 cm breit x 35 cm hoch), die den Namen und Vornamen, ggf. den Geburtsnamen sowie die Geburts- und Sterbedaten des Bestatteten enthält, zu versehen. Auf die Grabplatte kann nicht verzichtet werden.

(3) Das Nutzungsrecht an Urnenrasenreihengrabstätten umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o. ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen eine zentrale Gedenkstätte zur Verfügung. Desweiteren wird auf die Anlage 2 zur Friedhofsordnung verwiesen.

(4) Das Abräumen von Urnenrasenreihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenrasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 17 Gepflegte Urnengrabstätten

- (1) Gepflegte Urnengrabstätten sind Grabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage zur Beisetzung von Urnen, die mit einer oder zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur bei Doppelgrabstätten und nur zur Anpassung an die neue Ruhezeit möglich. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist ausgeschlossen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (2) Die Belegung der Grabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage erfolgt der Reihe nach, wobei die Doppelgrabstätten von den Einzelgrabstätten getrennt bleiben.
- (3) Der Nutzungsberechtigte muss die Grabstätte mit einem liegenden Grabstein aus Naturstein versehen, auf dem der Name und Vorname, ggf. der Geburtsname sowie die Geburts- und Sterbedaten des/r Bestatteten verzeichnet sein muss/ müssen. Die max. Größe für ein Einzelgrab beträgt 0,40 m x 0,40 m, die max. Größe für ein Doppelgrab 0,60 m x 0,40 m. Auf den Grabstein kann nicht verzichtet werden. Anlässlich der zweiten Bestattung in einer Doppelgrabstätte ist vom Nutzungsberechtigten die Nachbeschriftung des liegenden Grabsteines entsprechend zu veranlassen. Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabanlage erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.
- (4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte. Die Ablage von Blumen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen bis zu einem Durchmesser von 0,25 m sind erlaubt. Eine weitergehende individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen o. ä.) ist nicht zulässig.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die gepflegten Urnengrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 18 Baumgrabstätten

- (1) Auf dem Baumgräberfeld ist nur die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen, auch Überurnen, möglich.
- (2) Baumgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen. Baumgrabstätten werden als Urnenrasenreihengrabstätten mit einer Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Urnenrasenreihengrabstätten werden anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Die Pflege der Baumgrabstätte und der Grabstele erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten. Pflegeeingriffe an den Bäumen werden vorrangig aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht vorgenommen. Die naturbelassene Form soll dabei erhalten bleiben.

(4) An einer Grabstele, in unmittelbarer Nähe des Baumes, erfolgt eine Kennzeichnung der Grabstätte durch einheitliche Edelstahlschilder in einer Größe von 10 cm x 8 cm mit Namen und Vornamen, ggf. den Geburtsnamen sowie Geburts- und Sterbedaten des Bestatteten. Auf das Schild kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb des Schildes ist über die Grabgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch den Friedhofsträger.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o. ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig, da der natürliche Umgriff, wie er unter Bäumen üblich ist, erhalten bleiben soll. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(6) Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin kann keine Gewähr für die Lebensdauer des Baumes übernehmen und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes über der jeweiligen Grabstätte. Sie wird jedoch im Rahmen des Möglichen bei Verlust des Baumes für Ersatz sorgen und sich verpflichten, ggfs. einen jungen Baum an derselben Stelle zu pflanzen. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumgrabstätten auch die Vorschriften für Urnenrasenreihengrabstätten.

§ 19

Sternenkindergrabanlage

(1) Für die Beisetzung von Sternenkindern (Fehlgeborene und Ungeborene mit einem Gewicht von unter 500 Gramm) steht auf dem Friedhof die Sternenkindergrabanlage kostenfrei zur Verfügung.

(2) An der vorhandenen Sternenkinderstele kann für jedes Sternenkind ein Namensschild angebracht werden. Das Namensschild wird auf Wunsch von der Friedhofsverwaltung beschafft und an der Stele befestigt.

§ 20

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 21 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 22 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Nutzungsberechtigten der Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Ausnahmen von den hier genannten Regelungen bilden Rasengrabfelder und gepflegte Grabfelder.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
- (6) Am Haus am Friedhof ist ein Gartengerätedepot eingerichtet.
- (7) Das Abstellen und Lagern von Gartengeräten, Blumenvasen oder ähnlichen Gefäßen an den Grabstellen ist nicht zulässig.
- (8) Die Verwendung von Laubschutznetzen ist nicht gestattet.
- (9) Die Benutzung der Behindertenparkplätze vor dem Friedhofseingang ist nur für Personen mit entsprechendem Ausweis erlaubt.

§ 25 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Soweit Kunststoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, verwendet werden, ist eine Entsorgung im Kompost nicht erlaubt.

§ 26

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 27

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 23 Absatz 4.

§ 28 Mausoleen und gemauerte Gräfte

Entfällt

§ 29 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Sollte der Nutzungsberechtigte den Grabstein und/oder die Bepflanzung u.ä. behalten wollen, so ist dies innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 30
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 31
Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 32
Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 33
Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 34
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 35 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen der nachfolgenden Absätze, die für ursprünglich unbefristete Erbgrabstätten gelten.

(2) Nutzungsrechte an ehemaligen Erbgrabstätten enden am 31. Dezember 1995.

(3) Auf einen, spätestens anlässlich einer Beisetzung, vom Nutzungsberechtigten zu stellenden Antrag werden bei ehemaligen Erbgrabstätten Nutzungsrechte nach Maßgabe des § 13 und den nachfolgenden Absätzen des § 35 dieser Friedhofsordnung verliehen.

(4) Läuft bei einer ehemaligen Erbgrabstätte (noch) eine Ruhezeit für eine vor dem 01. Januar 1996 beigesetzten Leiche oder Asche, so besteht ein Nutzungsrecht für die Dauer dieser Ruhezeit auch ohne Antrag (§ 13).

(5) Sofern die Nutzungsberechtigten eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Absatz 3 beantragen, ist die Verlängerungsgebühr für alle Grabstellen, an denen noch eine Ruhezeit läuft, sowie für diejenigen weiteren Grabstellen zu entrichten, die sich die Nutzungsberechtigten weiter vorbehalten möchten.

(6) Den Nutzungsberechtigten der früheren Erbgrabstätten steht es frei, auf einen entsprechenden Antrag hin ihr Nutzungsrecht auf einen näher bestimmten Teil der Grabstätte zu beschränken.

Bei Grabstellen, an denen noch eine Ruhefrist läuft, ist das Nutzungsrecht auf jeden Fall zu verlängern.

Bei Grabstätten mit mehr als zehn Grabstellen ist das Nutzungsrecht für mindestens die Hälfte der nicht belegten Grabstellen zu verlängern. Die restlichen Grabstellen bleiben ohne Einräumung eines Nutzungsrechtes als Bestandteil der Grabstätte erhalten, insbesondere im Hinblick auf § 22, §24 und §26 dieser Ordnung, mit der Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt das Nutzungsrecht an diesem Teil der Grabstätte ganz oder teilweise zu erwerben.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes am anderen Teil der Grabstätte erfolgt nach den Vorschriften des § 13 dieser Ordnung. Die fällige Gebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

(7) Gebühren werden bei einer ehemaligen Erbgrabstätte bis zum Zeitpunkt der ersten, nach dem 31. Dezember 1995 erfolgenden Beisetzung einer Leiche oder Asche nicht erhoben.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

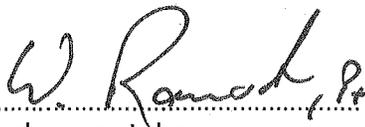
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 19.06.2001/27.06.2001 außer Kraft.

Hermannsburg, den 09.02.2016

Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzender:



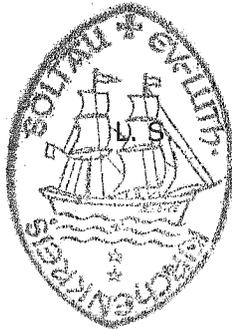

.....
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Soltau, den 24. Feb. 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Soltau
Der Kirchenkreisvorstand:


.....
Vorsitzender:




.....
Kirchenkreisvorsteher:

Anlage 1 zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I .Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, die eine Endhöhe von 1,50 m nicht überschreiten.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen dürfen nur mit niedrigen Heckenpflanzen oder Naturstein, passend zum Grabstein eingefasst werden. Die Einfassungen müssen je Seite aus einem Stück der jeweiligen Länge gefertigt werden. Gestückelte Einfassungen sowie Materialien wie Kunststoff, Beton, Kunststein, Zement, Metall und anderes sind nicht erlaubt.
6. Grababdeckungen sind mit unbehandeltem Naturstein, Kies oder Splitt nur für eine Fläche bis max. 25% der jeweiligen Grabstelle erlaubt.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z. B. Plastik- oder Papierblumen) soll abgesehen werden.
8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
9. Das Aufstellen von Bänken und Stühlen auf oder neben den Grabstätten bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
10. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II . Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

Das Errichten und Ändern von Grabmalen und Grabeinfassungen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Antragsunterlagen halten die ortsansässigen Steinmetzbetriebe vor.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder auf der Rückseite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Der Nutzungsberechtigte ist für die dauerhafte Standsicherheit des Grabmals verantwortlich. Er haftet für Schaden bei Pflichtverletzung.
5. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
6. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind hier die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
7. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes,
 - b) durch schöne Form
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
8. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unnötigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
9. Grabmale bei Reihengräbern sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgäbern sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
10. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
11. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 10 behandelte Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material
 - c) das Anstreichen von Grabmalen.
12. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

Gestaltungsordnung für Rasenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten

Alle Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten sind wie folgt zu gestalten:

- a) Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird auf der betreffenden Grabfläche Rasen eingesät.
- b) Die Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten sind vom Nutzungsberechtigten mit einer, bündig mit dem Boden eingesetzten, Grabplatte aus Naturstein (Maße 45 cm breit x 35 cm hoch), die den Namen und Vornamen, ggf. den Geburtsnamen sowie die Geburts- und Sterbedaten des Bestatteten enthält, zu versehen. Auf die Grabplatte kann nicht verzichtet werden.
- c) Die Pflege der Rasenfläche und der Grabplatte, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte und die Entsorgung des Kissensteins nach Ablauf des Nutzungsrechtes übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- d) **Zusätzliche Bepflanzungen, das Aufstellen von Schalen und zusätzlichem Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung sind nicht zulässig und werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.** Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen eine zentrale Gedenkstätte zur Verfügung.

Gestaltungsordnung für Rasenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten

Das Nutzungsrecht an Rasenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten wird nur in Form von Doppelgräbern vergeben. Die Lage des Grabplatzes ist vorgegeben.

Die Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung.

Anlässlich der zweiten Bestattung auf der Rasenwahlgrabstätte und der Urnenrasenwahlgrabstätte ist eine entgeltliche Verlängerung des Nutzungsrechtes mit Pflegekostenanteil nach der dann gültigen Friedhofsgebührenordnung erforderlich.

Auf Rasenwahlgrabstätten können Sargbestattungen und auch Urnenbestattungen durchgeführt werden, auf Urnenrasenwahlgrabstätten nur Urnenbestattungen, allerdings nur jeweils eine Bestattung auf einer Grabstelle. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf bereits belegten Grabstellen ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist ebenfalls ausgeschlossen.

Alle Rasenwahl- und Urnenrasenwahlgrabstätten sind wie folgt zu gestalten:

- a) Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird auf der Grabfläche Rasen eingesät.
- b) Die Rasenwahl- und Urnenrasenwahlgrabstätten sind vom Nutzungsberechtigten mit einer, bündig mit dem Boden eingesetzten, Grabplatte aus Naturstein (Maße 60 cm breit x 40 cm hoch), die den Namen und Vornamen, ggf. den Geburtsnamen sowie die Geburts- und Sterbedaten des Bestatteten enthält, zu versehen. Auf die Grabplatte kann nicht verzichtet werden.
Anlässlich der zweiten Bestattung in einer Rasenwahl-bzw. Urnenrasenwahlgrabstätte ist vom Nutzungsberechtigten die Nachbeschriftung der Grabplatte entsprechend zu veranlassen.
- c) Die Pflege der Rasenfläche und der Grabplatte, das Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte und die Entsorgung des Kissensteins nach Ablauf des Nutzungsrechtes übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- d) **Zusätzliche Bepflanzungen, das Aufstellen von Schalen und zusätzlichem Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung sind nicht zulässig und werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.** Für die Ablage von Blumenschmuck steht den Angehörigen ein zentraler Gedenkstätte zur Verfügung.

*in Kraft getreten am 01.03.2016!
veröffentlicht im Amtsblatt für den
Landkreis Celle am 29.02.2016.*

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

**für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Peter-Paul-Kirchengemeinde Hermannsburg in
Hermannsburg.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hermannsburg für den Friedhof in Hermannsburg am 09.02.2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte

für 30 Jahre:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 513,85 € |
| b) für Verstorbene über 5 Jahren | 531,05 € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre je Grabstelle: | 603,30 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- | 20,11 € |

3. Urnenwahlgrabstätte

- a) für 30 Jahre je Grabstelle: 504,90 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung –je Grabstelle- 16,83 €

4. Rasenreihengrabstätte

- für 30 Jahre: 2.863,50 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung mit Saat, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Genehmigung und spätere Entsorgung der Grabplatte (gem. Anlage 2 zur Friedhofsordnung), Ausheben und Verschließen der Gruft, späteres Abräumen der Grabstätte)

5. Urnenrasenreihengrabstätte

- für 30 Jahre: 1.151,35 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung mit Saat, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Genehmigung und spätere Entsorgung der Grabplatte (gem. Anlage 2 zur Friedhofsordnung), Ausheben und Verschließen der Gruft, späteres Abräumen der Grabstätte)

6. Rasenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen

- für 30 Jahre: 5.605,45 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Grabstellen, Herrichtung mit Saat, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Genehmigung und spätere Entsorgung der Grabplatte (gem. Anlage 3 zur Friedhofsordnung), Ausheben und Verschließen der Gruft, späteres Abräumen der Grabstätte)

Anl. der zweiten Bestattung werden folgende Leistungen berechnet:

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle 20,90 €
b) Verlängerung Pflege je Jahr und Stelle 66,70 €
c) Erstellen der Gruft (Erdbestattung) gem. Abschnitt II. Nummer 1a

7. Urnenrasenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen

- für 30 Jahre: 2.175,00 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Grabstellen, Herrichtung mit Saat, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Genehmigung und spätere Entsorgung der Grabplatte (gem. Anlage 3 zur Friedhofsordnung), Ausheben und Verschließen der Gruft, späteres Abräumen der Grabstätte)

Anl. der zweiten Bestattung werden folgende Leistungen berechnet:

- a) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle 16,75 €
b) Verlängerung der Pflege je Jahr und Stelle 16,65 €
c) Erstellen der Gruft (Urnenbestattung) gem. Abschnitt II. Nummer 2

8. Gepflegte Urnengrabstätte

für 30 Jahre mit einer Grabstelle: 1.310,55 €

Gepflegte Urnengrabstätte

für 30 Jahre mit zwei Grabstellen: 2.485,00 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung der Grabstätte, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Genehmigung und spätere Entsorgung des Kissensteins (gem. Friedhofsordnung § 17 Abs.3), Ausheben und Verschließen der Gruft)

Anl. der zweiten Bestattung in einer gepflegten Urnengrabstätte mit 2 Grabstellen werden folgende Leistungen berechnet:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Stelle | 16,90 € |
| b) | Verlängerung Pflege je Jahr und Stelle | 22,20 € |
| c) | Erstellen der Gruft (Urnenbestattung) gem. Abschnitt II. Nummer 2 | |

9. Baumgrabstätte

für 30 Jahre je Grabstelle 1.157,15 €

(In dieser Gebühr enthalten: Erwerb des Nutzungsrechtes, Herrichtung mit Saat, Pflege der Grabstätte für 30 Jahre, Erwerb und Anbringen eines Edelstahlschildes (gem. Friedhofsordnung § 18 Abs. 4), Pflege der Grabstele, anteilige Erstellungskosten der Grabanlage, Ausheben und Verschließen der Gruft)

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a. eine Gebühr gemäß 2b) bzw. 3b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verschließen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung:
 - a) Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 300,25 €
 - b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 198,95 €
2. für eine Urnenbestattung: 121,55 €

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/ Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Bestattungsfall: | 73,35 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: | 146,70 € |

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. Die Gebühren für die Ausgrabung einer Leiche oder einer Asche werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
2. Pro Arbeitsstunde anl. der Ausgrabung/ Umbettung 17,70 €

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen (einschließlich spätere Grabsteinentsorgung) und für die Prüfung von Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals
und spätere Entsorgung
- einschließlich Standsicherheitsprüfung für 30 Jahre | 51,70 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Kissensteines
und spätere Entsorgung | 14,55 € |
| 3. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung einer Einfassung
und spätere Entsorgung | 20,30 € |
| 4. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung einer Grabplatte
und spätere Entsorgung | 31,75 € |
| 5. Standsicherheitsprüfung bei Verlängerung von Nutzungsrechten
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale) – für jedes Jahr
der Verlängerung | 0,90 € |

VI. Einzelgebühr für die Grabsteinentsorgung (Abtransport vom Abraumplatz zur Deponie)

- | | |
|----------------------|---------|
| 1. stehendes Grabmal | 11,45 € |
| 2. Kissenstein | 5,70 € |
| 3. Einfassung | 11,45 € |
| 4. Grabplatte | 22,90 € |

VII. Gebühr für das Abräumen anl. der Einebnung von Grabstätten:

1. Die Einebnung erfolgt grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung.
2. Abräumung je Grabstelle geringer Aufwand 16,55 €
3. Abräumung je Grabstelle mittlerer Aufwand 33,15 €
4. Abräumung je Grabstelle erhöhter Aufwand 49,75 €

VIII. Gebühr für das Sauberhalten der Grabfläche bei vorzeitig eingeebneten Grabstätten (vor Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist) gemäß § 20 Absatz 2 der Friedhofsordnung:

1. für das Sauberhalten der Grabfläche/Erdbestattung bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist
-je verbleibendes Jahr und je Grabstelle: 66,70 €
2. für das Sauberhalten der Grabfläche/Urnenbestattung bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist
-je verbleibendes Jahr und je Grabstelle: 16,65 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

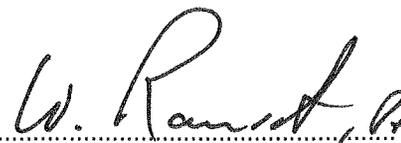
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 13.10.2009/21.10.2009 außer Kraft.

Hermannsburg , den 09.02.2016

Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzender:



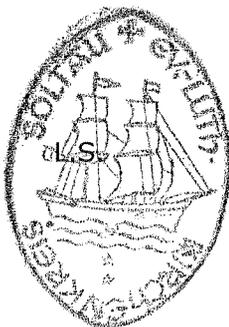

.....
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Soltau, den 24. Feb. 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Soltau
Der Kirchenkreisvorstand


.....
Vorsitzender




.....
Kirchenkreisvorsteher

*in Kraft getreten am 10.09.2019!
veröffentlicht im Amtsblatt für den
Landkreis Uelze am 09.09.2019.*

**Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.- luth. St. Peter-Paul-Kirchengemeinde Hermannsburg in Hermannsburg**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Peter-Paul-Kirchengemeinde Hermannsburg hat für den Friedhof folgende Änderung/ Ergänzung der Friedhofsordnung vom 09.02.2016/ 24.02.2016 beschlossen, danach werden folgende § geändert/ ergänzt:

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.- luth.St. Peter-Paul-Kirchengemeinde Hermannsburg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 241/2, 244/1, 418/1, 1330/240 und 1336/250 Flur 1 Gemarkung Hermannsburg in Größe von insgesamt 5.25.78 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Peter-Paul-Kirchengemeinde Hermannsburg.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Südheide hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 18 a

Urnenreihengrabstätten im Brandenbusch

- (1) Im Brandenbusch ist nur die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen, auch Überurnen, möglich.
- 2) Urnenreihengrabstätten im Brandenbusch sind Grabstätten mit einer Grabstelle für die Beisetzung von Aschen. Urnenreihengrabstätten im Brandenbusch werden anlässlich einer Bestattung, der Reihe nach, für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die zusätzliche Bestattung von Urnen auf einer bereits belegten Grabstelle ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (3) Die Beisetzung erfolgt in einem naturbelassenen Waldstück. Lediglich aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht werden Pflegeeingriffe an den Bäumen vorgenommen.
- (4) An einem Findling, in unmittelbarer Nähe des Bestattungsplatzes, erfolgt eine Kennzeichnung der Grabstätte durch einheitliche Edelstahlschilder in einer Größe von 10 cm x 8 cm mit Namen und Vornamen, ggf. den Geburtsnamen sowie Geburts- und Sterbedaten des Bestatteten. Auf das Schild kann nicht verzichtet werden. Der Erwerb des Schildes ist über die Grabgebühr mit abgedeckt. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch den Friedhofsträger.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Urnenreihengrabstätte im Brandenbusch umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o. ä., Blumenschmuck) ist nicht zulässig, da der natürliche Umgriff, wie er im Brandenbusch gegeben ist, erhalten bleiben soll. Ausgenommen hiervon ist der am Tage der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 3 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

(6) Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin kann keine Gewähr für die Lebensdauer der Bäume übernehmen und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes. Sie wird jedoch im Rahmen des Möglichen bei Verlust des Baumes für eine Neupflanzung sorgen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten im Brandenbusch auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.- luth. St. Peter-Paul-Kirchengemeinde Hermannsburg in Hermannsburg

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Peter-Paul-Kirchengemeinde Hermannsburg hat für den Friedhof folgende Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung vom 09.02.2016/ 24.02.2016 beschlossen, danach wird der § 6 wie folgt ergänzt:

§ 6

I

9 a. Urnenreihengrabstätten im Brandenbusch
für 30 Jahre

649,25 €

In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:

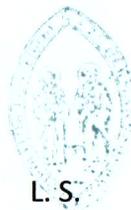
Erwerb des Nutzungsrechtes, Erwerb und Anbringen eines Edelstahlschildes
(gem. Friedhofsordnung § 18 a, Abs. 4), Ausheben und Verschließen der Gruft.

Hermannsburg, den 11.06.2019

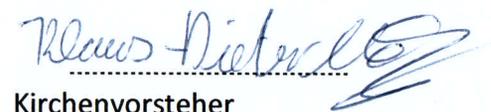
Der Kirchenvorstand:



Vorsitzender



L. S.



Kirchenvorsteher

Die Ergänzung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

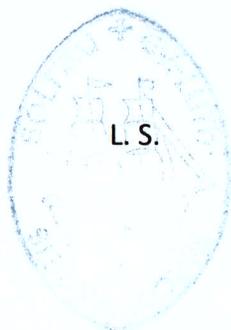
Soltau, den

21. Aug. 2019

Ev.- luth. Kirchenkreis Soltau
Der Kirchenkreisvorstand



Vorsitzender



Kirchenkreisvorsteher